

**VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN**

Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Landkreis Emsland  
Gemeinde Sustrum Flur: 17  
Gemarkung Sustrum Maßstab 1:1000

---

Verwaltungsjahres für die Gemeinde Sustrum  
einmal durch das Katasteramt Heppan am 27.7.1985 Az. A. 10.25/85

---

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Lagekatasterblätter und sind die städtebaulich bestim-  
mten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.7.1985...)  
Die im Hinblick der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinlich anmerken-  
de Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschichten ist ebenfalls möglich.

Heppan, den 17. Febr. 1988  
Katasteramt Heppan  
im Auftrage  
gez. Jendryasz - vom Rat-

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
PLANZEICHENERKLÄRUNG VOM 20.07.1981  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 19.09.1977

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
[SO] SONDERGEBIET - CAMPING

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
1-ZAHL DER VOLLGESCHLOSSE ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTRECKE

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**

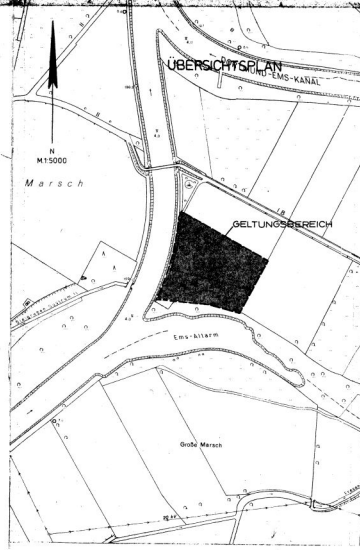
BAUGRENZE  
UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
NICHT-UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**VERKEHRSPFLÄCHEN**  
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN  
STRASSENBEDECKUNGSLINIE

**GRÜNFLÄCHEN**  
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)  
KINDERSPIELPLATZ  
BOUZPLATZ

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEM. § 9 (1) 256 BBAUG  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE UMSATZUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS 1 256 BBAUG

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESUNDIGKEIT



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES LANDESBAUSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.02.1988 (BOZ. I S. 265) UND DES § 40 DER NIEDERDEUTSCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.08.1982 (INDS. OVR. S. 229)

HAT DER RAT DER GEMEINDE SUSTRUM  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „CAMPINGPLATZ FISCHERSRUH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
SUSTRUM, DEN 08.02.1988  
02. Hansen BÜRGERMEISTER Ls. 02. Ocker RATSMITGLIED

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
1. DER GEM. § 9 (1) 256 BBAUG ANZAHL DER PFLANZUNG VON HOCHSTAMME BÄUMEN IM ABSTAND VON MINDESTENS 5,00 M ANZUPFLANZEN.  
2. BÜCKENAUFPFLÄNZUNGEN SIND UNTERSCHIEDLICH GEM. § 9 (1) 256 BBAUG.  
3. DIE HOCHENLAGE DER FESTEN GEBÄUDE (GARTENGEWÄLDE, AUFSICHT USW.) MUSS MINDESTENS 1,50 M ÜBER NN BETRAGEN (FUSSBODEN, HOCHWASSERPEL).

**HINWEISE**  
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS-NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES ENDSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02.02.1988 DARZULEGEN SIND.

**DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IN ÜBERSCHNEIDUNGSBEREICH DES EMS, DIE AUFLAGEN DER VERORDNUNG DER BEZUGSBEREICH HESE- (VON LANDRAT BERNHARD SANDER, HAUS-NR. 25, ALTE SUSTRUM) SIND ZU BEACHTEN. GEMEINDE GEM. § 19 NFG VOM 01.02.1982 - § 2 I Nr. 1-4 (252) 179-184 § 4**

**DIE VERORDNUNG ÜBER CAMPINGPLÄTZE, WOHNHEIMPLÄTZE UND WOHNHEIMHÄUSER (CPL - WOH - VO) VOM 12.04.1981 IST ZU BEACHTEN.**

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.04.1979 BESCHLOSSEN, DEN AUFSTELLUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 (BBAUG) AM 31.07.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTZUHALTEN.

SUSTRUM, DEN 08.02.1988  
02. Hansen BÜRGERMEISTER Ls. 02. Ocker RATSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESCHICKT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 ABS 3 BBAUG BESCHLOSSEN. ÜRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.01.1989 ÖRTSBUCH BEKANNTGEMACHT. IHS - 08.03.1987 GEM. § 20 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
SUSTRUM, DEN 08.02.1988

SUSTRUM, DEN 08.02.1988  
02. Hansen BÜRGERMEISTER Ls.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.02.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESCHICKT UND DIE ERGÄNZENDEN FESTSETZUNGEN GEM. § 20 ABS 3 BBAUG BESCHLOSSEN. ÜRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.01.1989 ÖRTSBUCH BEKANNTGEMACHT. IHS ZUM

SUSTRUM, DEN 08.02.1988  
02. Hansen BÜRGERMEISTER Ls.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BE-SONDEN UND ANWENDEN GEM. § 20 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03.06.1987 ALS SATZUNG (1910 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
SUSTRUM, DEN 08.02.1988

02. Hansen BÜRGERMEISTER Ls. 02. Ocker RATSMITGLIED

Im Angelegenheit gem. § 11 Abs 3 BauG habe ich mit Verfügung vom 15. März 1988 Az.: 45-600-524-06



Müssen, den 15. März 1988  
Landkreis Emsland  
DER BEZIRKSREGIERUNG  
in Verbindung  
mit Verfügung

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland von (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am (Datum) bekannt gegeben.  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben von (Name) öffentlich bekannt gegeben.  
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauG am 05. Mai 88 in Anbetracht für den Landkreis Emsland rechtsverbindlich geworden.  
SUSTRUM, den 16. Mai 88 Ls. 02. Hansen BÜRGERMEISTER

Die Durchführung des Angelegenheit ist gemäß § 10 BauG am 05. Mai 88 in Anbetracht für den Landkreis Emsland rechtsverbindlich geworden.  
SUSTRUM, den 16. Mai 88 Ls. 02. Hansen BÜRGERMEISTER

Innerthalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauG nicht geltend gemacht worden.  
SUSTRUM, den BÜRGERMEISTER

Innerthalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauG gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.  
SUSTRUM, den BÜRGERMEISTER

„CAMPINGPLATZ FISCHERSRUH“  
**DER GEMEINDE SUSTRUM**  
LANDKREIS EMSLAND

Diese Ausführung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Lathen, den 16. Juni 1988 Der Gemeindefeldirektor  
auf Auftrag

pb PLANNING- und VERKEHRSTECHNIK  
STÄDTTECHNISCHE PLANUNG  
4000 ESBACH - TEL. 05131-121111

BEARBEITET/GEÄNDERT  
06.03.1985 \*\*